

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit diesem Heft schließt die ZKJ das „kindschaftsrechtliche Jahr 2015“ ab – Grund genug für eine kurze Zwischenbilanz. Zum 25-jährigen Jubiläum des SGB VIII hat bereits *Wiesner* in seinem Editorial zu Heft 9/10 das Wesentliche gesagt. In enger Verbindung mit der „Dauerbaustelle“ Jugendhilferecht steht aber auch eine andere Problematik an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und Kinderschutzrecht des BGB: Die grundsätzliche Kompetenzabgrenzung zwischen Jugendamt und Familiengericht, wenn es um die Erbringung sozialrechtlicher Hilfen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geht. Was das Familiengericht für eine geeignete und gegenüber Sorgerechteingriffen mildere Maßnahme zur Abwehr von Kindesgefährdungen hält, wird von den zuständigen Jugendämtern nicht selten aus fachlichen oder fiskalischen Gründen abgelehnt. Hier können nicht nur zwei verschiedene „Fachlichkeiten“ in Konflikt geraten, sondern auch verschiedene Finanzierungssysteme und – nicht zuletzt – auch verschiedene Rechtswege: Familiengericht oder Verwaltungsgericht? Wer in dieser Situation und angesichts intensiver, kontroverser Diskussionen hoffnungsvoll nach Karlsruhe blickt, wird mit dem überraschenden verfassungsrichterlichen Befund abgespeist, die Rechtslage sei „ungewiss“ (ZKJ 2014, 327, 330). Auch der jüngste Verweis des BVerfG auf den Verwaltungsrechtsweg in einem Streit um begleiteten Umgang gemäß § 1684 Abs. 3 BGB (29.7.2015 -1 BvR 1468/15) kann nicht als repräsentativ angesehen werden für kinderschutzrechtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB. Die Diskussion könnte nun sicherlich – wie bisher schon – über Jahre fortgeführt werden. Im Kindschaftsrecht, insbesondere im Kinderschutzrecht setzt aber ein anderes Zeitgefühl den Maßstab: Das des Kindes, dessen Schutz nicht aufgeschoben werden darf, bis unklare oder sachlich unbefriedigende behördliche Kompetenzregelungen endlich (kindgerecht) reformiert worden sind. In der Kritik an der gesetzgeberischen Untätigkeit zu diesem Problemkreis besteht offenbar – unabhängig vom befürworteten Lösungsansatz – weitgehend Einigkeit. Die Rechtspolitiker in Berlin machen sich gerade Gedanken darüber, wie der rechtliche Kinderschutz noch verbessert werden könnte – hier wäre, zumal auch das BVerfG offenbar keine Lösung sieht, ein guter Ansatzpunkt für eine klarstellende gesetzliche Regelung.

Als weiterer Unruheherd im materiellen Kinderschutzrecht hat sich auch 2015 die Rechtsprechung des BVerfG zu § 1666 BGB erwiesen: Hat sie nun die rechtlichen Maßstäbe verschoben oder nicht? Bemerkenswerterweise hat sich im März 2015 auch die zuständige BVerfG-Richterin Britz auf eine offene Diskussion in fachlichem Kreise eingelassen, ergänzend zu ihren zahlreichen literarischen Erläuterungen der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichts. Für einen „historischen Rückblick“ auf diese Diskussion ist es noch zu früh, gewisse Nebenwirkungen können aber jetzt schon konstatiert werden: Zum einen hat der Ruf nach einer expliziten Anerkennung der Grundrechte auch des Kindes in Art. 2 GG neue Nahrung erhalten, nicht zuletzt auch auf dem DFGT 2015. Zum zweiten hat die rechtliche Verunsicherung nicht nur die Familienrechtler, sondern auch die gerichtlichen Sachverständigen erfasst (vgl. ZKJ 2015,9, 63,132 sowie einschlägige Fachkonferenzen). Und schließlich ist für das Familienverfahrensrecht erneut die weitgehende Ausschaltung des BGH als familienrechtliche Revisionsinstanz (§ 70 FamFG) gerügt worden. Der BGH hätte in den vom BVerfG entschiedenen Fällen im Ergebnis wohl nicht anders entschieden, aber als familienrechtliches Fachgericht mit weniger Potenzial zu verfassungsrechtlichen Missverständnissen und zugleich als system- und sachgerechte Entlastung des BVerfG.

Auch wenn auf einem anderen Streitfeld, dem „Wechselmodell“, allmählich eine gewisse Beruhigung einzutreten scheint, so zeigt sich doch, dass das Kindschaftsrecht auch im Jahr 2016 ein lebendiges, spannendes Arbeitsgebiet bleiben wird – zumal die fundamentale Herausforderung der Gegenwart noch zu bewältigen sein wird: Die natürliche wie auch rechtliche Versorgung der unzähligen unbegleiteten Flüchtlingskinder, die in der letzten Wochen in unser Land geströmt sind und auch weiterhin strömen werden. Das zum 1.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (BGBl 2015 I 1802) legt insoweit ein erstes rechtliches Fundament – zwischen diesem bis zur realen Sicherung kindesgerechter Versorgung und Betreuung liegt aber noch ein weiter Weg.

Ihr 

Prof. Dr. Michael Coester



Aktuelle Notizen	447
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Barbara Kulemeier</i> Eltern-Jugendlichen-Mediation – Ein effektives Verfahren zur familiären Konfliktlösung? – Teil 2	448
<i>Oskar Klemmert</i> Wie entsteht und woran erkennt man ein qualitativ gutes Sachverständigengutachten? – Teil 2	453
<i>Werner Dürbeck</i> Die Verweigerung begleiteten Umgangs durch das Jugendamt – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 29.7.2015 (1 BvR 1468/15)	457
Rezensionen	461
Rechtsprechung	
Anordnungskompetenz des Familiengerichts BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, Nichtannahmebeschl. v. 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15	463
Kostentragungspflicht bei fehlender Mitwirkung bei der Gutachtenerstellung KG Berlin, Beschl. v. 14.9.2015 – 3 WF 119/15	464
Kindesanhörung und Sachverständigengutachten im Rahmen der Amtsermittlungspflicht OLG Schleswig, Beschl. v. 22.9.2015 – 10 UF 105/15	466
Anwendbares Recht für die Frage der Volljährigkeit OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.7.2015 – 5 WF 74/15	469
Altersfeststellung OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.8.2015 – 18 UF 92/15 –, juris	471
Hilfe für junge Volljährige; Festsetzung von Kostenbeiträgen VG Düsseldorf, Urt. v. 26.8.2015 – 10 K 7064/14	475
Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung; (kein) Schadensersatz wegen Verdienstauffalls bei Nichterfüllung OLG Dresden, Urt. v. 26.8.2015 – 1 U 319/15	479
Verbandsinformationen	484
Termine/Vorschau	484
Impressum	483



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**